

# **Statuten der TANZSPORT-TRAINERINNEN-VEREINIGUNG ÖSTERREICH (kurz TSTVÖ)**

## **§ 1**

### ***Name und Sitz des Vereins***

Der Verein führt den Namen Tanzsport-TrainerInnen-Vereinigung Österreich. Sein Sitz ist in Wien. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die TSTVÖ ist assoziiertes Mitglied des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV).

## **§ 2**

### ***Tätigkeitsbereich, Vereinszweck***

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Aus- und Weiterbildung der österreichischen TanzsporttrainerInnen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 3**

### ***Ideelle Mittel***

Der Erlangung des Statutenzwecks dienen folgende Mittel:

- a) Fachliche Weiterbildung sowie Ausbildung im tanzsportlichen Bereich durch Lehrgänge, Workshops und Seminare
- b) Abhaltung von Vorträgen, Workshops und Versammlungen
- c) Veröffentlichung von Neuerungen
- d) Einrichtung einer Mediathek.

## **§ 4**

### ***Materielle Mittel***

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen  
(SponsorInneneinnahmen)
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- d) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen
- e) FörderInnenbeiträge
- f) außerordentliche Umlagen

## **§ 5**

### ***Mittelverwendung***

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr, als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### ***Arten der Mitgliedschaft***

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, unterstützende und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können jene sein, die bereit sind, sich voll an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Außerordentliche und assoziierte Mitglieder sind solche, die an der Vereinstätigkeit nicht in vollem Umfang teilnehmen. Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 7**

### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die staatliche TrainerInnenausbildung der BSPA für Tanzsport erfolgreich abgeschlossen haben oder eine von der BSPA anerkannte, gleichwertige Ausbildung außerhalb Österreichs abgeschlossen haben.

Personen, welche die staatliche TrainerInnenausbildung noch nicht abgeschlossen, aber eine der Vorstufen erfolgreich absolviert haben (ÜbungsleiterInnen, InstruktorenInnen), können außerordentliches Mitglied werden.

Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und eine staatliche nationale oder internationale TanzlehrerInnenausbildung absolviert haben (VTÖ, ADTV, ...) sowie juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, assoziierten und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag der aufnahmewerbenden Person. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss dem Vorstand durch Übermittlung an die vertretungsbefugte Person der TSTVÖ mindestens zwei Monate vorher schriftlich per formloser E-Mail oder Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

## **§ 9**

### ***Ausschlussbestimmungen***

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge, Gebühren und außerordentlicher Umlagen gem. §4 bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der/Die vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht dieser Person das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung im Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

## **§ 10**

### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Ehrenmitglieder gilt dies nur dann, wenn sie darüber hinaus die Anforderungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 11**

### ***Vereinsorgane***

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 12**

### ***Mitgliederversammlung***

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Übermittlung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die eingebrachten Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form (z.B. durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage) den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden. Ein solches Begehren hat jene Punkte oder Anträge, welche den Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung bilden sollen zu enthalten. Die Ausschreibung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich in geeigneter Form (Datum des Poststempels oder Absenden des Emails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage).

Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Mitgliederversammlung das Stimmrecht entzogen wurde sowie Ehrenmitglieder gem. §10.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis 60 Tage vor dem Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung fällig und eingemahnt waren, gegenüber der TSTVÖ vollständig, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, bis 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung erfüllt hat.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Zur gültigen Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sämtliche Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Erheben der Hände. Auf Antrag von zehn stimmberechtigten Mitgliedern sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Bei der Wahl des Präsidiums sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Das Recht auf einen Wahlvorschlag steht jedem ordentlichen Mitglied zu.
- Wahlvorschläge müssen alle Positionen nach § 14 lit. a bis lit. f. enthalten.
- Es ist zulässig, dass dieselben Personen auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen.
- Die Abstimmung über Wahlvorschläge erfolgt grundsätzlich en bloc.
- Wahlvorschläge können frühestens ab Ausschreibung und müssen spätestens vier Wochen vor Beginn jener Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des Präsidiums vorgenommen werden soll, bei dem/der Präsidenten/Präsidentin einlangen.
- Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahl zu verlesen und schriftlich auszuhängen.
- Für die Ermittlung des Stimmenverhältnisses zählen nur gültig abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Streichung einer Einzelperson auf dem Wahlvorschlag führt zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimme.
- Die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung und einfacher Abstimmungsmehrheit ist diese auch offen (durch Handheben) zulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn und bei dessen/deren Verhinderung der/die Leitung Finanzmanagement. Wenn auch diese verhindert ist, so stimmen die verbliebenen Vorstandmitglieder über die Vorsitzführung ab.

## **§ 13**

### ***Aufgaben der Mitgliederversammlung***

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 14**

### ***Vorstand***

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der PräsidentIn
- b) dem/der VizepräsidentIn
- c) der Leitung Finanzmanagement
- d) der Leitung Mitgliedermanagement
- e) der Leitung Eventmanagement
- f) der Leitung Kommunikationsmanagement
- g) optional: den Beiräten

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zur Kooptierung können mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und der Leitung Finanzmanagement die Vorstandsmitglieder Positionen in Personalunion übernehmen. Das Stimmrecht bleibt dabei strikt personenbezogen und ist weiterhin nur einfach wahrnehmbar. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand wird von dem/der PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung von einem durch den/die PräsidentIn bestimmten Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der PräsidentIn ausschlaggebend.

Den Vorsitz im Vorstand führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung eine durch den/der PräsidentIn bestimmten Vorstandsmitglied. Ist auch diese Person verhindert, so stimmen die verbliebenen Vorstandmitglieder über die Vorsitzführung ab.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands bzw. der Kooptierung neuer Vorstandsmitglieder wirksam.

## **§ 15**

### ***Aufgaben des Vorstands***

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können
- g. Vornahme notwendiger Kooptierungen
- h. Entsendung einer Vertretung in den Sportausschuss des Österreichischen Tanzsportverbandes.

## **§ 16**

### ***Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder***

Dem/der PräsidentIn obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden, dritten Personen und sonstigen Vereinen oder Körperschaften. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn, in Geldangelegenheiten des/der PräsidentIn und der Leitung Finanzmanagement. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Verhinderungsfall vertritt der/die VizepräsidentIn den/die PräsidentIn mit denselben Rechten und Pflichten. Ist auch der/die VizepräsidentIn verhindert, vertritt die Leitung Finanzmanagement in gleicher Weise.

Die Leitung Finanzmanagement besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist hierfür dem Verein gegenüber verantwortlich.

Dem/der Vizepräsident/in obliegt unabhängig von anlassbezogenen Stellvertretungen des/der Präsidenten/in die Leitung des Bereichs Aus- und Fortbildung gem. §3 lit a.

## **§ 17**

### ***RechnungsprüferInnen***

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende

Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß.

## **§ 18**

### ***Schlichtungsstelle***

Die Schlichtungsstelle ist eine Einrichtung nach dem Vereinsgesetz § 8 und nicht nach § 577 ff ZPO. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei VertreterInnen entsendet. Den Vorsitz führt ein/e überparteiliche/r Vorsitzende/r, der/die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den VertreterInnen der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19**

### ***Anti-Dopingbestimmungen***

Für alle Mitglieder der TSTVÖ gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

- a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, MitarbeiterInnen und Betreuungspersonen der TSTVÖ verbindlich.
- b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag der TSTVÖ die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
- c. Die Entscheidung der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

## **§ 20**

### ***Vereinsauflösung***

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Mitgliederversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch eine/n AbwicklerIn zu bestellen. Diese/r AbwicklerIn hat das verbleibende Vereinsvermögen dem ÖTSV zu übertragen, welcher das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auslösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.